



Basel, 03.10.2012 12:12

(VO/3:1/BS-09086-2012-0002/)

Verfügung

In das Handelsregister wird eingetragen:

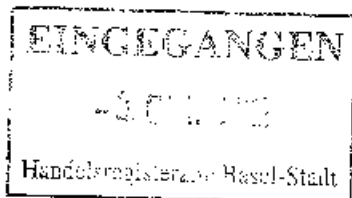
- 1.1. **Firma**
ROBESTATE AG
2. **Sitz**
Basel
3. **Domizil**
c/o Dr. Karl Schweizer
Aeschengraben 9
4051 Basel
4. **Rechtsform**
Aktiengesellschaft (Neueintragung)
5. **Statutendatum**
27.09.2012
6. **Zweck**
Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Bewirtschaftung von Immobilien. Sie kann Liegenschaften sowie Beteiligungsrechte an Immobiliengesellschaften erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.
- 7.1. **Aktienkapital**
CHF 10'000'000.00
- 7.2. **Liberierung Aktienkapital**
CHF 10'000'000.00
- 7.3. **Aktien**
10'000 Namenaktien zu CHF 1'000.00
- 8.1. **Qualifizierte Tatbestände**
Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung die Liegenschaften Aeschenplatz 7,9/Dufourstrasse 49-53, 4052 Basel (Grundbuch Basel-Stadt, Sektion 4, Parzellen Nr. 1172, STWE-Nr. 1172-1 (300/1000 Anteil) und 1172-4 (15/1000 Anteil)) und Hochbergerstrasse 15 und 17, 4057 Basel (Grundbuch Basel-Stadt, Sektion 9B, Parzellen Nr. 451 und 525) zum Preis von maximal CHF 65 Mio. zu übernehmen.
9. **Publikationsorgan**
SHAB
10. **Mitteilungen**
Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.
- 11.0 **Vinkulierung**
Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
14. **Eingetragene Personen**
 - Blocher, Christoph, von Schattenhalb, in Herrliberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift;
 - Blocher, Rahel, von Zürich, Meilen und Schattenhalb, in Freienbach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift;
 - Ryser Treuhand AG (CHE-107.841.372)[CH-020.3.922.539-2], in Zürich, Revisionsstelle.

TR-Datum	TR-Nr.
03.10.12	06283



Basel, 03.10.2012 12:12 (VO/3:1/BS-09086-2012-0002/)

16.1.	Eidgenössische Gebühren	
	1 x Zusatzgebühr, weil Grundkapital höher als CHF 200'000.-- zu CHF 1'960.00	1'960.00
	3 x Eintrag Funktion/en zu CHF 20.00	60.00
	2 x Eintrag Zeichnungsberechtigung/en zu CHF 30.00	60.00
	1 x Neueintragung Aktiengesellschaft zu CHF 600.00	600.00
16.3.	Kantonale Gebühren / Bestellungen	
	1 x Handelsregisterauszug (Bestellung, D, alle Einträge, Alphabetisch) zu CHF 50.00	50.00
	1 x Porto und Auslagen zu CHF 1.00	1.00
16.4.	Gebührentotal	2'731.00
17.	Belege	
	1. Anmeldung	
	2. Domizilannahmeerklärung	
	3. VR-Protokoll	
	4. Stampa-Erklärung	
	5. Lex Koller-Erklärung	
	6. öffentliche Gründungsurkunde mit Statuten etc.	
18.	Gebührenadresse	
	ROBESTATE AG c/o Dr. Karl Schweizer Aeschengraben 9 4051 Basel	
19.2.	Lieferung an	
	Rudolf Ackeret Rechtsanwalt Poststrasse 1 Postfach 240 8303 Bassersdorf	
21.	Datum	
	03.10.2012	
21.a	Verfügungsklausel	
	HANDELSREGISTERAMT DES KANTONS BASEL-STADT	



Anmeldung

Zur Eintragung in das Handelsregister wird folgendes angemeldet:

TR-Datum	TR-Nr.
03.10.12	06283

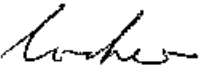
- 1.1. **Firma**
ROBESTATE AG
- 1.2. **Übersetzungen der Firma**
--
- 2. **Sitz**
Basel
- 3. **Domizil**
c/o Advokatur Dr. Karl Schweizer, Aeschengraben 9, 4051 Basel
- 4. **Rechtsform**
Aktiengesellschaft (Neueintragung)
- 5. **Statutendatum**
27. September 2012
- 6. **Zweck**
Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Bewirtschaftung von Immobilien. Sie kann Liegenschaften sowie Beteiligungsrechte an Immobiliengesellschaften erwerben, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.
- 7.1. **Aktienkapital**
Fr. 10'000'000.--
- 7.2. **Liberierung Aktienkapital**
Fr. 10'000'000.--
- 7.3. **Aktien**
10'000 Namenaktien zu Fr. 1'000.--
- 7.4. **Partizipationskapital**
--
- 7.5. **Liberierung Partizipationskapital**
--
- 7.6. **Partizipationsscheine**
--
- 8.1. **Qualifizierte Tatbestände**
Die Gesellschaft beabsichtigt den Kauf der Liegenschaften 1. Aeschenplatz 7,9/Dufourstrasse 49-53, 4052 Basel, Grundbuch Basel-Stadt, Sektion 4, Parzellen Nr. 1172, STWE-Nr 1172-1 (300/1000 Anteil) und 1172-4 (15/1000 Anteil) und 2. Hochbergstrasse 15 und 17, 4057 Basel, Grundbuch Basel-Stadt, Sektion 9B, Parzellen Nr. 451 und 525, von der National Zeitung und Basler Nachrichten AG, Basel, zum Preis von maximal Fr. 65 Mio.
- 8.2. **Genussscheine**
--

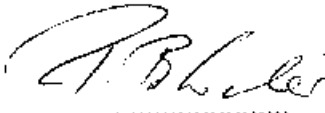
9. **Publikationsorgan**
SHAB
10. **Mitteilungen**
Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.
11. **Vinkulierung**
Die Uebertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
12. **Statutarische Vorrechte**
--
13. **Bemerkungen**
--
14. **Eingetragene Personen**
Blocher, Christoph, von Zürich, Meilen und Schattenhalb, in Herrliberg
E: Präsident Z: Einzelunterschrift
Blocher, Rahel, von Zürich, Meilen und Schattenhalb, in Wilen bei Wollerau
E: Mitglied Z: Einzelunterschrift
Ryser Treuhand AG, in Zürich
E: Revisionsstelle
15. **Zweigniederlassung**
--
16. **Gebühren**
17. **Belege**
1. Anmeldung
2. öffentliche Urkunde mit Statuten
3. Protokoll des Verwaltungsrates
4. Gründungsbericht
5. Prüfungsbestätigung
6. Erklärung zu qualifizierten Tatbeständen
7. Domizilannahmeerklärung
18. **Gebührenadressat**
ROBESTATE AG
c/o Advokatur Dr. Karl Schweizer, Aeschengraben 9, 4051 Basel
- 19.1. **Bestellungen**
1 Handelsregistrauszug
- 19.2. **Lieferung an**
Rudolf Ackeret, Rechtsanwalt, Poststrasse 1, Postfach 240, 8303 Bassersdorf
20. **Registerhinweise**
--
21. **Ort und Datum**
Zürich, 27. September 2012
22. **Beglaubigung**
Amtliche Beglaubigung der nachstehenden Unterschriften unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Jahrgang, allfälligen akademischen Titeln sowie Heimat- und Wohnort (polit. Gemeinde) in der Beglaubigung. Die Beglaubigung muss ein Notar oder eine andere Urkundsperson vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit Superlegalisationen durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Apostille zu versehen sind.

23. **Persönliche Unterschriften**

Persönliche Unterschriften aller Mitglieder des Verwaltungsrates:



 Blocher, Dr. Christoph



 Blocher, Rahel

Amtliche Beglaubigung

Die Echtheit der vorstehenden, vor uns gezeichneten Unterschriften von

Herrn **Christoph Wolfram BLOCHER**, geb. 11. Oktober 1940, von Schattenhalb BE, nach eigenen Angaben wohnhaft Wängirain 53, 8704 Herrliberg, ausgewiesen durch Identitätskarte,

Frau **Rahel Marianne BLOCHER**, geb. 18. Oktober 1976, von Meilen ZH, nach eigenen Angaben wohnhaft Rebmatli 16, 8832 Wilen bei Wollerau, ausgewiesen durch Identitätskarte,

wird amtlich beglaubigt.

Meilen, 1. Oktober 2012
 BK Nr. 855/856
 Gebühr CHF 40.00



NOTARIAT MEILEN.


 Marc Wehrli, Notar



ADVOKATUR

Dr. Karl Schweizer

Aeschengraben 9 / 4051 Basel / Telefon +41 (0) 78 226 20 307 / Fax +41 (0) 78 271 04 64 / karlschweizer@schweizer-advokaten.ch
Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes und der Advokatenkammer Basel

Handelsregisteramt Basel-Stadt

MWST-Nr. CHE-321.619.402

ROBESTATE AG
c/o Advokatur Dr. Karl Schweizer
Aeschengraben 9
4051 Basel

TR-Datum	TR-Nr.
03.10.12	06283

Basel, den 1. Oktober 2012

Domizilbestätigung ROBESTATE AG

Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsräte

Hiermit bestätige ich, dass sich das Domizil der neugegründeten

ROBESTATE AG, Basel

in meinen Büroräumlichkeiten an folgender Adresse befindet:

Advokatur Dr. Karl Schweizer
Aeschengraben 9
4051 Basel

Ich danke für das in mich gesetzte Vertrauen.

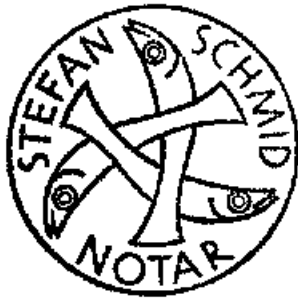
Mit freundlichen Grüssen

Dr. Karl Schweizer
Advokat

UNTERSCHRIFTSBEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar Stefan Schmid mit Amtssitz zu Basel beglaubigt hiermit die Echtheit umseitiger Unterschrift von Herrn Dr. iur. Karl Schweizer, Advokat, verheiratet, geboren am 5. (fünften) Oktober 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig), von Basel, in Riehen, persönlich bekannt.

Basel, den 1. (ersten) Oktober 2012 (zweitausendzwoölf)



Stefan Schmid
Notar

Begl. Prot. 2012/422

EINGEGANGEN

03.10.12

Handelsregisteramt Basel-Stadt

Protokoll

der Sitzung des Verwaltungsrates der ROBESTATE AG, mit Sitz in Basel

TR-Datum	TR-Nr.
03.10.12	06283

Datum und Zeit: 01. Oktober 2012, 9:00
Ort: Männedorf
Anwesend: Dr. Christoph Blocher, Rahel Blocher
Vorsitz: Dr. Christoph Blocher
Protokoll: Rahel Blocher

Traktenden: 1. Konstituierung und Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrates
2. Erteilung von weiteren Zeichnungsberechtigungen

Konstituierung und Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat konstituiert sich und erteilt seinen Mitgliedern Zeichnungsberechtigungen wie folgt:

Dr. Christoph Blocher,
von Zürich, Meilen, Schattenhalb, in Herrliberg

Präsident des Verwaltungsrates

Rahel Blocher
von Zürich, Meilen, Schattenhalb, in Wilen bei Wollerau

Mitglied des Verwaltungsrates

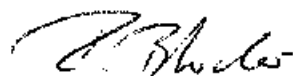
Beide Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über Einzelunterschrift.

Der Vorsitzende

Die Protokollführerin



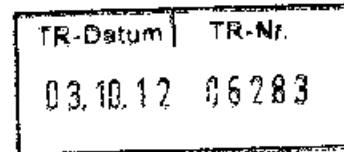
Dr. Christoph Blocher



Rahel Blocher



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Handelsregisteramt Basel Stadt



Handelsregisteramt

Stampa-Erklärung

Die Gründerinnen und Gründer bzw. die Anmeldenden haben dem Handelsregisteramt zu erklären, dass bei der Gründung, der Kapitalerhöhung oder der nachträglichen Liberierung keine anderen Sachwerte im Sinne von Art. 628 Abs. 1 und 2 oder 777c Abs. 2 oder 833 Ziff. 2 und 3 OR übernommen worden sind oder unmittelbar nach der Gründung, der Kapitalerhöhung oder der nachträglichen Liberierung übernommen werden sollen, dass keine anderen Verrechnungstatbestände bestehen und dass keine anderen besonderen Vorteile im Sinne von Art. 628 Abs. 3 OR ausbedungen worden sind als die in den Handelsregisterbelegen genannten (Art. 43 Abs. 1 lit. h, 46 Abs. 2 lit. g, 50 Abs. 1, 54 Abs. 1 lit. f, 57 Abs. 1 lit. b, 66 Abs. 1 lit. g, 71 Abs. 1 lit. i, 74 Abs. 2 lit. f, 79 Abs. 1 lit. b, 84 Abs. 1 lit. g, 101 Abs. 2 HRegV).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (insbesondere Art. 153 StGB).

Im Hinblick auf die genannten Bestimmungen erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)

Firma: ROBESTATE AG

Sitz: Basel

Folgendes zur Gründung, Kapitalerhöhung, nachträglichen Liberierung, Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine), Nennwerterhöhung von Anteilscheinen, Erhöhung der Mindestanzahl der von den Genossenschaftern zu übernehmenden Anteilscheine:

1. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von einer diesen nahe stehenden Person irgendwelche Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven) übernommen oder zu übernehmen sich verpflichtet mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind.

2. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder von einer diesen nahe stehenden Person bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind. Eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

3. Verrechnung

Es bestehen keine anderen Verrechnungstatbestände als die aus den Handelsregisterbelegen ersichtlichen.

4. Gründervorteile und Sonderrechte (betrifft nur Aktiengesellschaft)

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z. B. Beteiligungen am Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus, die den Aktionären als solchen zukommen, oder Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft), die nicht in den Statuten aufgeführt sind.

Persönliche Unterschriften der Gründerinnen und Gründer bzw. derjenigen Personen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen:

Männedorf, 1.10.12
[Ort und Datum]

[Unterschrift/en]

EMPFOHLEN
- 30.10.12
Handelsregisteramt Basel-Stadt

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

TR-Datum | TR-Nr.
03.10.12 | 06283



Handelsregisteramt

Lex Koller-Erklärung

Personen im Ausland¹ bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Erwerb gilt die Beteiligung an einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft), deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke sind (Art. 4 Abs. 1 lit. b BewG, 18b BewV). Als Erwerb eines Grundstückes gilt der Erwerb des Eigentums an einem Anteil an einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Nicht-Betriebsstätte-Grundstücken ist, sofern die Anteile dieser juristischen Person nicht an einer Börse in der Schweiz kotiert sind (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG). Als Erwerb eines Grundstückes gelten auch die Beteiligung an der Gründung und, sofern der Erwerber damit seine Stellung verstärkt, an der Kapitalerhöhung von juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG), die nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden können, sowie die Übernahme eines Grundstückes, das nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden kann, zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft (Art. 69 ff. FusG, 181 OR) oder durch Fusion, Umwandlung oder Spaltung von Gesellschaften nach Fusionsgesetz, sofern sich dadurch die Rechte des Erwerbers an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b BewV).

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt er das Eintragsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erklären die Unterzeichnenden bezüglich der Gesellschaft

Firma: **ROBESTATE AG**
Sitz: **Basel**

Folgendes zum angemeldeten Eintragungsgeschäft (Zutreffendes ankreuzen; fehlende Angaben können die Verwelsung an die Bewilligungsbehörde zur Folge haben):

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 1. Personen im Ausland ¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, sind an obgenannter Gesellschaft beteiligt. |
| <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 2. Personen im Ausland ¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, erwerben im Zusammenhang mit dem angemeldeten Eintragungsgeschäft an obgenannter Gesellschaft neu eine Beteiligung |
| Folgende Fragen sind nur zu beantworten, falls der vorausgesetzte Sachverhalt erfüllt wird: | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | 3. Obgenannte Gesellschaft erwirbt im Zusammenhang mit der angemeldeten Sacheinlage, Sachübernahme, Fusion, Umwandlung oder Spaltung Nicht-Betriebsstätte-Grundstücke² in der Schweiz. |
| <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 4. Personen im Ausland ¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, haben nach der Kapitalherabsetzung an obgenannter Gesellschaft eine beherrschende Stellung gemäss Art. 6 BewG inne. |

¹ **Person im Ausland (Art. 5 BewG):**

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland;
- Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind noch eine gültige Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) besitzen;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz im Ausland haben;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben, aber von Personen im Ausland beherrscht werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. c BewG);
- natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die grundsätzlich nicht dem BewG unterliegen, wenn sie ein Grundstück auf Rechnung einer Person im Ausland erwerben (Treuhandgeschäft, Art. 5 Abs. 1 Bst. d BewG).

² **Betriebsstätte-Grundstück (Art. 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BewG):**
Grundstück, das als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient (inkl. durch Wohnanteilsvorschriften vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Flächen).

Persönliche Unterschriften derjenigen Personen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen:

Männedorf, 1.10.12
[Ort und Datum]

[Handwritten Signature]
[Unterschrift/en]

Ausfertigung
für das Handelsregister

WENGGANGEN
- 3011 12
Handelsregisteramt Basel-Stadt

TR-Datum	TR-Nr.
03.10.12	06283



Kanton Zürich

URKUNDE

Oeffentliche Beurkundung

Gründung

der

ROBESTATE AG

mit Sitz in Basel

Vor der unterzeichnenden öffentlichen Urkundsperson des Notariates Zürich-Altstadt ist heute im Amtlokal an der Talstrasse 11 in 8001 Zürich erschienen:

Rahel Blocher, geb. 18.10.1976, von Zürich, Meilen und Schattenhalb, Rebmattli 16, 8832 Wilen bei Wollerau, handelnd als Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift für die Gründerin

ROBINVEST AG, Kugelgasse 22, 8708 Männedorf, gestützt auf Internetabfrage im Handelsregister von heute

und erklärt:

I.

Unter der Firma

ROBESTATE AG

gründen wir gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

II.

Den uns vorliegenden Statutenentwurf legen wir als gültige Statuten der in Gründung begriffenen Gesellschaft fest. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 10'000'000.-- und ist eingeteilt in 10'000 Namenaktien zu je Fr. 1'000.--, welche zum Ausgabebetrag von Fr. 1'000.-- je Aktie wie folgt gezeichnet werden:

10'000 Aktien von ROBINVEST AG

10'000 Aktien total

Die Gründerin verpflichtet sich hiermit bedingungslos, die dem Ausgabebetrag der von ihr gezeichneten Aktien entsprechende Einlage zu leisten.

IV.

Es sind folgende Einlagen geleistet worden:

Fr. 10'000'000.-- in Geld, durch Hinterlegung bei der Neue Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, 8008 Zürich, als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstelltes Institut, gemäss deren vorliegender schriftlicher Bescheinigung zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft.

Dadurch sind die dem Ausgabebetrag aller Aktien entsprechenden Einlagen vollständig erbracht.

V.

Ferner beabsichtigt die in Gründung begriffene Gesellschaft die in den Statuten angegebene Sachübernahme zu tätigen. Darüber besteht noch kein formgültiger Vertrag. In diesem Zusammenhang liegen uns vor:

1. Gründungsbericht gemäss Art. 635 OR vom 27.9.2012 über die Art und den Zustand der beabsichtigten Sachübernahme und die Angemessenheit der Bewertung, welcher von der Gründerin oder ihren Vertretern unterzeichnet worden ist.
2. Prüfungsbestätigung gemäss Art. 635a OR vom 27.9.2012 des Revisors (Ryser Treuhand AG, Zurlindenstrasse 134, 8003 Zürich), wonach der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

VI.

Wir stellen fest, dass

1. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind.

VII.

Wir bestellen als:

A. Verwaltungsrat

1. Dr. Christoph Blocher, geb. 11.10.1940, von Zürich, Meilen und Schattenhalb, Wängirain 53, 8704 Herrliberg,
2. Rahel Blocher, geb. 18.10.1976, von Zürich, Meilen und Schattenhalb, Rebmatli 16, 8832 Wilen bei Wollerau,

B. Revisionsstelle

Ryser Treuhand AG, Zurlindenstrasse 134, 8003 Zürich

Die Annahmeerklärung liegt vor.

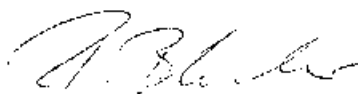
VIII.

Abschliessend erklären wir die Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend als gegründet.

Der Verwaltungsrat hat die Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Zürich, den 27. September 2012

ROBINVEST AG



.....
Rahel Blocher

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 631 Abs. 1 OR, dass ihr und der erschienenen Person alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

Diese Urkunde (mit Statuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Zürich, den 27. September 2012



Notariat Zürich (Altstadt)



M. Müller-Smit, Notar

z.Hd. Gründerversammlung vom 27. Sept. 2012

ROBESTATE AG
Basel

25. September 2012

Kapitaleinzahlungsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als ein dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstelltes Institut bestätigen wir, dass im Sinne von Art. 633 OR zu Ihren Gunsten der Betrag von

CHF 10'000'000.- (Zehn Millionen Schweizer Franken)

als Aktienkapital einbezahlt worden ist.

Der hinterlegte Betrag wird nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und erfolgter Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) bzw. vorher bei Vorweisen des Original-Tagesregisterauszuges zur freien Verfügung der zeichnungsberechtigten Organe stehen.

Mit freundlichen Grüssen

Neue Helvetische Bank



Rolf Knell



Dr. Rolf Weilenmann

Gründungsbericht

der Gründerin der **ROBESTATE AG** im Sinne von Art. 635 OR

1. Art der beabsichtigten Sachübernahme

Die **ROBESTATE AG** (in Gründung) beabsichtigt den Kauf der Liegenschaften
1. Aeschenplatz 7,9/Dufourstrasse 49-53, 4052 Basel, Grundbuch Basel-Stadt, Sektion 4, Parzellen Nr. 1172, STWE-Nr 1172-1 (300/1000 Anteil) und 1172-4 (15/1000 Anteil),

2. Hochbergerstrasse 15 und 17, 4057 Basel, Grundbuch Basel-Stadt, Sektion 9B, Parzellen Nr. 451 und 525,
von der National Zeitung und Basler Nachrichten AG, Hochbergerstrasse 15, 4002 Basel. Die Bezahlung erfolgt ohne Übernahme bestehender Hypotheken zum durch Banküberweisung zahlbaren Preis von maximal Fr. 65 Mio.

2. Zustand der Sachübernahme

Art und Zustand der zu übernehmenden Liegenschaften sind aus der vorerwähnten Zusammenstellung und den von der Credit Suisse veranlassten und beiliegenden Schätzungen der Liegenschaften sub Ziff. 1 vom 26.4.2011 und sub Ziff. 2 vom 17.8.2012 ersichtlich und der Gründerin bekannt. Die Bewertung der Liegenschaften erfolgt nach anerkannten Grundsätzen. Ein Verkäuflichkeits- bzw. Übernahmepreis bis max. Fr. 65 Mio erscheint als angemessen.

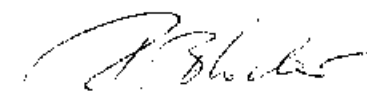
Die Entschädigung der vorerwähnten Veräussererin erfolgt durch die der **ROBESTATE AG** in Gründung aus der Aktienausgabe zufließenden Mittel und durch nach der Gründung von der **ROBESTATE AG** bei der Gründerin aufzunehmende Kredite.

3. Angemessenheit der Bewertung

Aufgrund der Bewertungsgrundlagen bestätigen die Unterzeichnenden, dass die Bewertung der erwähnten Liegenschaften und der Übernahmepreis angemessen ist.

Zürich, den 27. September 2012

Die Gründerin

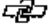


Anhang: Schätzungen vom 26.4.2011 und 17.8.2012

Zürichenstrasse 131
Postfach
80336 Zürich

Telefon 044 454 36 76
Telefax 044 462 08 45
E-Mail: info@ryser-treuhand.ch

An die
Gründer der
ROBESTATE AG
mit Sitz in Basel

 Mitglied der Treuhänder-Kammer
Mitglied TREUHAND | SU SSE

Zürich, 27. September 2012 cr/c

Prüfungsbestätigung betreffend Gründung

Gemäss Ihrem Auftrag haben wir den von Ihnen vorgelegten Gründungsbericht vom 27. September 2012 im Sinne von Art. 635a OR geprüft.

Für den Gründungsbericht sind die Gründer verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht zu prüfen, ob dieser Bericht vollständig und richtig ist. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen im Gründungsbericht mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir haben die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen vorgenommen und sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Gründungsbericht vollständig und richtig.

RYSER TREUHAND AG



Christian Ryser
Treuänder mit eidg. FA
Zugelassener Revisor


Beilage

Gründungsbericht

Zürindenstrasse 134
Postfach
80336 Zürich

Telefon 044 454 36 76
Teletax 044 452 06 45
E-Mail: info@ryser.treuhand.ch

An die konstituierende
Generalversammlung der
ROBESTATE AG in Gründung
mit Sitz in Basel

 Mitglied der Treuhand-Kammer
Mitglied TREUHAND | SUSS

Zürich, 27. September 2012 cr/c

Mandat als Revisionsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen, dass wir eine auf uns fallende Wahl als Revisionsstelle Ihrer Gesellschaft annehmen werden.

Ferner bestätigen wir, dass wir im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin (Registernummer 500688) eingetragen sind.

Mit freundlichen Grüssen
RYSER TREUHAND AG



Christian Ryser
Treuänder mit eidg. FA

STATUTEN

der

ROBESTATE AG

mit Sitz in Basel

I Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

ROBESTATE AG

besteht mit Sitz in Basel auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Bewirtschaftung von Immobilien. Sie kann Liegenschaften sowie Beteiligungsrechte an Immobiliengesellschaften erwerben, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundbesitz erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 10'000'000.-- (Schweizer Franken 10 Millionen) und ist eingeteilt in 10'000 Namenaktien zu CHF 1'000.-- (Schweizer Franken eintausend).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Artikel 5 – Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine

Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten

Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 17 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2013.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VI. Sachübernahme

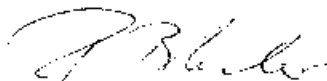
Artikel 25 – Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt den Kauf der Liegenschaften 1. Aeschenplatz 7,9/Dufourstrasse 49-53, 4052 Basel, Grundbuch Basel-Stadt, Sektion 4, Parzellen Nr. 1172, STWE-Nr 1172-1 (300/1000 Anteil) und 1172-4 (15/1000 Anteil) und 2. Hochbergerstrasse 15 und 17, 4057 Basel, Grundbuch Basel-Stadt, Sektion 9B, Parzellen Nr. 451 und 525, von der National Zeitung und Basler Nachrichten AG, Basel, zum Preis von maximal Fr. 65 Mio.

Zürich, den 27. September 2012

Die Gründerin:

ROBINVEST AG



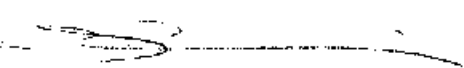
Rahel Blocher

Diese Statuten bilden Bestandteil der heute unterzeichneten Urkunde betreffend die Gründung der ROBESTATE AG mit Sitz in Basel.

Zürich, den 27. September 2012



Notariat Zürich (Altstadt)


M. Müller-Srnit, Notar